Ausfertigung

Landgericht Berlin II
Az.: 15 O 193/24 eV

Beschluss

In dem Verfahren

1) **Mark Klammek,** [redacted]
- Antragsteller -

2) **Dipl.-Ing. Florian Richter,** [redacted]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **IPPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: [redacted]

gegen

[redacted]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **SFW Baumeister & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Standort Stuttgart, Königsstraße 27, 70173 Stuttgart, Gz.: [redacted]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] die Richterin am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted] am 17.04.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

über das Internet das Musikwerk „Melanie Thornton – Wonderful Dream" öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere in Verbindung mit einem Filmwerk zu werblichen Zwecken und insbesondere, ohne die Urheberschaft der Antragsteller angemessen anzuerkennen, wie geschehen über den TikTok des Antragsgegners [redacted] abrufbar am 31.01.2024 unter der URL https://www.tiktok.com/@[redacted]

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 30.03.2024 sowie den Schriftsatz vom 09.04.2024 und die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig, es fehlt insbesondere nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis (so auch: OLG Köln, Urteil vom 24. November 1995 – 6 U 4/95; Schricker/Loewenheim/Wimmers, 6. Aufl. 2020, UrhG § 97a Rn. 8; BeckOK UrhR/Reber, 41. Ed. 15.2.2024, UrhG § 97a Rn. 2).

Selbst wenn dem Antragsgegner die vorgerichtliche Abmahnung der Antragssteller nie zugegangen wäre, so führt dies nicht zu einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis kann grundsätzlich nicht verneint werden, wenn sich die Schutzwürdigkeit der Position des Antragstellers erst aufgrund näherer Prüfung beurteilen lässt (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 12 Rn. 1.15), wie hier der Frage des korrekten Zugangs der Abmahnung bzw. der Frage, ob der Antragsgegner das Abmahnungsschreiben dahingehend verstehen musste, als Privatperson und nicht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer abgemahnt worden zu sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs eine vorherige Abmahnung, welche bei Abgabe einer Unterlassungserklärung zum Wegfall der Wiederholungsgefahr führt, nicht zwingend ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 97a ZPO. Die Abmahnung ist daher auch keine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines gerichtlichen Vorgehens (BeckOK UrhR/Reber, 41. Ed.

15.2.2024, UrhG § 97a Rn. 2). Mit der Unterlassung der Abmahnung riskiert der Gläubiger nur die für ihn ungünstige Kostenfolge des § 93 ZPO, wenn der Schuldner den Anspruch im Prozess sofort anerkennt (Schricker/Loewenheim/Wimmers, 6. Aufl. 2020, UrhG § 97a Rn. 8).

Es liegt auch kein Rechtsmissbrauch vor, welcher im Einzelfall zu einer Unzulässigkeit des Antrags führen kann. Zwar kann insbesondere aus einem Vorenthalten von Erwiderungsschreiben auf Abmahnungen auf einen Rechtsmissbrauch geschlossen werden, wenn dadurch die prozessuale Waffengleichheit - deren Wahrung grundsätzlich Aufgabe des Gerichts ist - verletzt wird, vgl. etwa KG Berlin, Beschluss vom 15. Oktober 2021 – 5 W 133/21. Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall. Die Antragsgegner haben sämtliche Korrespondenz und (zeitlichen) Abläufe ihrer Abmahnung offengelegt. Im Übrigen war schon die Abmahnung bei verständiger Betrachtung an den Antragsgegner selbst gerichtet, und eben so hat er dies ausweislich seiner E-Mail verstanden.

Soweit der Antragsgegner bemängelt, die Abmahnung stimme nicht mit dem hiesigen Antrag überein oder der Antrag sei nicht unmittelbar nach Abmahnung eingereicht worden, so ist dies aus denselben Gründen nicht von Bedeutung. Soweit der Antragsgegner sich insoweit auf die Rechtsprechung des BVerfG beruft, so ergeben sich aus der Entscheidung ausschließlich Anforderungen an die Gerichte, nicht etwa an die Abmahnenden. Die Verzögerung bei der Antragsstellung könnte übrigens allenfalls die Pflicht begründen, den Antragsgegner erneut anzuhören, was hier aber geschehen ist.

2. Den Antragstellern steht auch ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch sowie ein Recht auf Urheberbenennung nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 2 S. 3, 13, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG zu.

a) Die Antragsteller sind als Miturheber gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG aktivlegitimiert, den verfahrensgegenständlichen Unterlassungsanspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Wegen ihrer entsprechenden Nennung auf der CD-Hülle (Anlage AST 2) wird ihre (Mit-)Urheberschaft nach § 8 UrhG gemäß § 10 UrhG vermutet. Sie haben zudem mit der eidesstattlichen Versicherung vom 26.03.2024 (Anlage AST 1) sowie durch Vorlage von Unterlagen der GEMA (Anlage AST 3) substantiiert glaubhaft gemacht, dass sie unter den Pseudonymen Mitchell Lennox und Julien Nairolf das verfahrensgegenständliche Musikwerk u.a. mitgeschrieben haben, insbesondere dass der Text und die Komposition des Refrains von ihnen stammt und sie an Erlösen aus Lizenzverträgen beteiligt sind. Aufgrund der Beteiligung der Antragsteller an den Erlösen aus der Verwertung haben die Antragsteller ein eigenes schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse an der Gel-

tendmachung des Unterlassungsanspruchs (BGH, Urt. v. 6.10.2016 – I ZR 25/15 - World of Warcraft I, GRUR 2017, 266, Rn. 35 beck-online; BGH, Urteil vom 5.11.2015 – I ZR 76/11 - Wagenfeld-Leuchte II, NJW 2016, 2338, Rn. 26 beck-online; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, 7. Aufl. 2022, UrhG § 97 Rn. 19 mwN; Wandtke/Bullinger/v. Wolff/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 97 Rn. 9).

b) Der Antragsgegner hat, ohne dass ihm entsprechende Rechte eingeräumt worden wären, das Werk der Antragsteller auf seinem TikTok-Account öffentlich zugänglich gemacht. Unstreitig behandelt der Antragsgegner auf seinem verfahrensgegenständlichen Account und insbesondere durch das verfahrensgegenständliche Video politische Themen. Dies ist nach den Lizenzbedingungen von TikTok ohne Einholung von Nutzungsrechten sämtlicher Rechteinhaber hingegen nicht erlaubt (vgl. Anlage AS 14). Zwar lautet die entsprechende Bestimmung: „sollte ....", durch die Rückausnahme ("es sei denn") bei Einholung gesonderter Genehmigungen durch sämtliche Rechteinhaber die Musik verwenden zu dürfen, gibt die Plattform TikTok allerdings zu erkennen, dass sie insoweit keine Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern (vgl. Anlage AST 6) eingeholt hat. Die Frage, ob der Antragsgegner gewerblich handelte, ist daher schon nicht entscheidungserheblich. Danach ist die verfahrensgegenständliche Nutzung des Musikwerks „Melanie Thornton – Wonderful Dream" nicht von Ziffer 2. a der Lizenzbedingungen gedeckt.

c) Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert. Sie entfällt erst bei Abgabe einer hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung und nicht schon mit dem reinen Löschen des Videos von dem verfahrensgegenständlichen Account.

d) Daneben steht den Antragsgegnern als Miturheber auch das Recht zu, bei der Werkbenutzung als Urheber benannt zu werden, § 13 UrhG.

3. Es liegt auch ein Verfügungsgrund i.S.d. §§ 935, 940 ZPO vor.

Die Sache ist dringlich, weil die Antragsteller sofort effektiv in ihren Rechten zu schützen sind und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen müssen. Es konnte auch gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verfassungsrang des verfahrensgegenständlichen Urheberrechts als Vermögensrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und der persönlichkeitsrechtlichen Komponenten als Ausfluss der Art. 1 und 2 Abs. 1 GG. Insbesondere unter Berücksichtigung des Vortrags des Antragsgegners erscheint es nicht als ausgeschlossen, dass jederzeit vergleichbare Verletzungshandlungen wieder aufgenommen werden.

III.

Die Kammer hat bei der Formulierung des Tenors von ihrem nach § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Ordnungsmittelandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Der Verfahrenswert war für das nur vorläufige Eilverfahren mit zwei Dritteln des Hauptsache-Streitwerts, welcher unter Berücksichtigung der - in weiteren anhängigen Parallelverfahren gemachten Angaben der Antragsteller sowie der Abmahnung aus Anlage AST 19 - von der Kammer auf 15.000,00 EUR festgelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Berlin, 18.04.2024

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle